

Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Arztes (Anhang 1.4)

Inhaltsverzeichnis

1. Förderempfänger	2
1.1 Wer kann eine Förderung beantragen?	2
1.2 Welche Bestimmungen gelten für die Förderung eines MVZ?.....	2
1.3 Welche Bestimmungen gelten für die Förderung einer BAG?.....	2
1.4 Wann ist ein Antragsteller von einer Förderung ausgeschlossen?.....	2
1.5 Kann die Förderung für mehrere angestellte Ärzte beantragt werden (Mehrfachförderung)?.....	3
2. Fördermittel	3
2.1 Wie hoch ist der Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Arztes?..	3
2.2 Erhält jeder Antragsteller den vollen Förderbetrag?	3
2.3 Wofür können die Fördermittel verwendet werden?.....	4
2.4 Wie und wann werden die Fördermittel ausgezahlt?.....	4
2.5 Muss die Förderung versteuert werden?.....	4
3. Fördervoraussetzungen / Verpflichtungen nach Erhalt der Förderung	4
3.1 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Förderung möglich?	4
3.2 Welche allgemeinen Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?.....	5
3.3 Welche konkreten Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?	5
3.4 Was passiert bei einem Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen oder Nichterfüllung der Verpflichtungen?	6
4. Antragsverfahren	6
4.1 Wie und bis zu welchem Zeitpunkt ist der Antrag bei der KVB einzureichen?	6
4.2 Wie läuft das Antragsverfahren ab?.....	7
4.3 Wann priorisiert die KVB eingehende Anträge?	7
4.4 Wie priorisiert die KVB die eingehenden Anträge?	7

Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Arztes (Anhang 1.4)

1. Förderempfänger

1.1 Wer kann eine Förderung beantragen?

Alle zugelassenen Vertragsärzte¹, zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) sowie genehmigte Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) können eine Förderung beantragen, wenn sie über eine Genehmigung zur Anstellung eines Arztes verfügen, der einer Arztgruppe angehört, für die der Landesausschuss eine (drohende) Unterversorgung bzw. einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf in dem betroffenen Planungsbereich festgestellt hat.

1.2 Welche Bestimmungen gelten für die Förderung eines MVZ?

Ergänzend zu den unter Frage 1.1 genannten Bedingungen bestehen keine gesonderten Bestimmungen für die Förderung von MVZ.

Darüber hinaus gelten die weiteren Ausschlussgründe für alle Antragsteller (vgl. Frage 1.4).

1.3 Welche Bestimmungen gelten für die Förderung einer BAG?

Eine Förderung für BAG ist ausgeschlossen, wenn einem Mitglied der BAG diese Förderung bereits für denselben angestellten Arzt gewährt wurde.

Darüber hinaus gelten die weiteren Ausschlussgründe für alle Antragsteller (vgl. Frage 1.4).

1.4 Wann ist ein Antragsteller von einer Förderung ausgeschlossen?

Ein Antragsteller ist grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen, wenn

- (a) der maximale Förderumfang überschritten wird (vgl. Frage 1.5).
- (b) über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde.
- (c) eine Kombination mit folgenden Fördermaßnahmen vorliegt:
 - Keine Inanspruchnahme dieser Förderung, wenn dem Antragsteller für den betroffenen angestellten Arzt bereits ein Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung (Anhang 1.1) oder eine finanzielle Förderung des Aufbaus einer Vertragsarztpraxis (Anhang 1.2) gewährt wurde.
 - Keine Inanspruchnahme dieser Förderung bei gleichzeitiger Gewährung der finanziellen Förderung der Praxisfortführung (Anhang 1.7), da sich die Fördervoraussetzungen gegenseitig ausschließen.
- (d) die spezifischen Ausschlussgründe für die Förderung von BAG (vgl. Frage 1.3) vorliegen.

¹ Soweit sich die nachfolgenden Regelungen auf die vertragsärztliche Versorgung oder Tätigkeit beziehen, gelten sie entsprechend auch für die psychotherapeutische Versorgung bzw. Tätigkeit, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist. Soweit sich die nachfolgenden Regelungen auf Ärzte, Vertragsärzte, Vertragsarztpraxen beziehen, gelten sie entsprechend auch für Psychotherapeuten, Vertragspsychotherapeuten bzw. Vertragspsychotherapeutenpraxen, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist. Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird dabei immer die männliche Form verwendet.

Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Arztes (Anhang 1.4)

1.5 Kann die Förderung für mehrere angestellte Ärzte beantragt werden (Mehrfachförderung)?

Die Förderung kann je Antragsteller grundsätzlich im Umfang von insgesamt drei in Vollzeit beschäftigten angestellten Ärzten gewährt werden. Eine Vollzeitstelle kann dabei mehrere angestellte Ärzte berücksichtigen. Der Förderbetrag bildet sich in diesem Fall aus der Summe der Wochenstunden der jeweiligen angestellten Ärzte. Vollzeitbeschäftigung entspricht dabei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden. Nachdem der Förderumfang auf höchstens drei in Vollzeit beschäftigte angestellte Ärzte beschränkt ist, ist eine Förderung im Umfang von insgesamt 120 Wochenstunden möglich (3 x 40 Wochenstunden). Sofern die Summe der Wochenstunden der zu berücksichtigenden angestellten Ärzte über dem maximalen Förderumfang von 120 Wochenstunden liegt, wird die Förderung auf Basis des maximalen Förderumfangs von 120 Wochenstunden gewährt.

Handelt es sich um eine Nachbesetzung der geförderten Stelle während des laufenden Förderzeitraums, wird die Förderung für den restlichen Förderzeitraum gewährt; nach Ablauf des Förderzeitraums ist eine erneute Antragsstellung für die geförderte Stelle grundsätzlich nicht möglich.

2. Fördermittel

2.1 Wie hoch ist der Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Arztes?

Die Höhe des Zuschusses zu den Beschäftigungskosten eines in Vollzeit angestellten Arztes oder mehrerer insgesamt in diesem Umfang tätigen angestellten Ärzte beträgt 4.000 Euro pro Quartal über einen Zeitraum von 2 Jahren. Vollzeitbeschäftigung entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden. Die Förderung kann je Antragsteller grundsätzlich im Umfang von insgesamt drei in Vollzeit beschäftigten angestellten Ärzten gewährt werden (vgl. Frage 1.5).

Der Vorstand kann in Einzelfällen (z.B. unter Berücksichtigung der konkreten Versorgungssituation vor Ort) den Zuschuss um bis zu 25 Prozent erhöhen. Die Erhöhung des Zuschusses wird im jeweiligen Förderprogramm unter www.kvb.de in der Rubrik *Künftige Mitglieder / Praxisstart / Region sucht Arzt* ausgewiesen.

2.2 Erhält jeder Antragsteller den vollen Förderbetrag?

Der Förderbetrag kann reduziert werden, wenn

- (a) der angestellte Arzt nicht in Vollzeit beschäftigt wird (Vollzeitbeschäftigung entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden). In diesem Fall reduziert sich der Förderbetrag anteilig. Beschäftigt der Antragsteller mehrere angestellte Ärzte der förderfähigen Arztgruppe, können die Tätigkeitsumfänge der angestellten Ärzte bis zu dem maximalen Förderumfang von 40 Wochenstunden aufsummiert werden (vgl. Frage 1.5).
- (b) die für planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen, um alle Förderanträge für den Zuschuss zu den Investitionskosten für die Niederlassung, die finanzielle Förderung des Praxisaufbaus, den Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer Zweigpraxis, den Zuschuss zu den Beschäftigungskosten oder zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Arztes (Anhänge 1.1 – 1.5) zu bewilligen. Gleiches gilt, wenn die in einem Förderprogramm festgelegten Förderziele (Versorgungsziele) bereits mit weniger Bewerbern erreicht werden.

Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Arztes (Anhang 1.4)

In diesem Fall wird die KVB gemäß den Kriterien zur Beurteilung der Anträge eine Rangfolge der Anträge festlegen und die vorhandenen Finanzmittel entsprechend der Rangfolge verteilen.

Sind zwei oder mehr Antragsteller in allen Kriterien gleich zu bewerten, erhalten alle Antragsteller den gleichen Anteil an der noch zur Verfügung stehenden Fördersumme.

Weitere Informationen zum Auswahlverfahren finden Sie unter Frage 4 (Antragsverfahren).

2.3 Wofür können die Fördermittel verwendet werden?

Der Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Arztes soll Vertragsärzte, MZV oder BAG, die einen Arzt in einem förderfähigen Planungsbereich anstellen, unterstützen. Der Zuschuss reduziert folglich die finanziellen Belastungen des Anstellenden, die mit der Anstellung eines weiteren Arztes einhergehen.

2.4 Wie und wann werden die Fördermittel ausgezahlt?

Die Förderung erfolgt quartalsweise über einen Zeitraum von zwei Jahren. Die erste Auszahlung erfolgt nach der Tätigkeitsaufnahme des angestellten Arztes. Im Anschluss werden bis zum Ablauf der Förderdauer die Fördermittel quartalsweise ausbezahlt.

Wenn es zu einer Tätigkeitsbeendigung des angestellten Arztes gekommen ist und eine Nachbesetzung des angestellten Arztes vorgenommen wurde, wird die Förderdauer nicht verlängert. In diesem Fall wird die Förderung für den noch verbleibenden Förderzeitraum gewährt; nach Ablauf des Förderzeitraums ist eine erneute Antragsstellung grundsätzlich nicht möglich.

Sollte der angestellte Arzt, für den die Förderung gewährt wurde, seine vertragsärztliche Tätigkeit nicht innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Bewilligung der Förderung aufnehmen, wird die Förderung widerrufen und ein etwaig ausbezahlter Zuschuss ist an die KVB zurückzuzahlen. In begründeten Fällen (z.B. bestehende Kündigungsfristen) kann von dieser Frist abgewichen werden.

2.5 Muss die Förderung versteuert werden?

Für eine Förderung gemäß der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds besteht keine gesetzliche Steuerbefreiungsvorschrift. Bezüglich steuerrechtlicher Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

3. Fördervoraussetzungen / Verpflichtungen nach Erhalt der Förderung

3.1 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Förderung möglich?

Eine Förderung ist möglich, wenn

- (a) der Landesausschuss für den betroffenen Planungsbereich eine Feststellung auf (drohende) Unterversorgung bzw. zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf getroffen hat.
- (b) die KVB ein planungsbereichsbezogenes Förderprogramm veröffentlicht hat, in dem Zuschüsse für die Beschäftigungskosten eines angestellten Arztes in der Arztgruppe des angestellten Arztes ausgewiesen sind.

Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Arztes (Anhang 1.4)

- (c) die Genehmigung zur Anstellung des Arztes in dem förderfähigen Planungsbereich nach Feststellung einer (drohenden) Unterversorgung bzw. eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs und nach Ausschreibung des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB erteilt wurde.
- (d) die Feststellung des Landesausschusses zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung des Antragstellers zur Anstellung des Arztes fortbestanden hat.
- (e) der angestellte Arzt zum Zeitpunkt der Feststellung des Landesausschusses in dem förderfähigen Planungsbereich nicht vertragsärztlich tätig war.
- (f) im Falle einer vorherigen vertragsärztlichen Tätigkeit des angestellten Arztes in seinem ursprünglichen Planungsbereich der Versorgungsgrad durch den Weggang des angestellten Arztes nicht unter 90 Prozent fällt.

Die KVB berät Antragsteller bei der Frage, ob der Antrag auf Anstellung in dem förderfähigen Planungsbereich zu einer Verschlechterung des Versorgungsgrades in dem bisherigen Planungsbereich führt.

- (g) der Antragsteller keine von der KVB betriebene Arztpraxis (gemäß Anhang 1.10) als Vertragsarzt nutzt.
- (h) der Antragsteller die erforderlichen Verpflichtungserklärungen (vgl. Frage 3.2 und 3.3) schriftlich (im Rahmen des Förderantrags) eingereicht hat.
- (i) kein genereller Ausschluss der Förderung besteht (vgl. hierzu Ausschlusstatbestände gemäß Frage 1.4).

3.2 Welche allgemeinen Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?

Der Antragsteller verpflichtet sich,

- (a) alle Änderungen, die Auswirkungen auf die Förderung oder deren Höhe haben können (z.B. das vorzeitige Tätigkeitsende des angestellten Arztes, Änderung des Tätigkeitsumfangs des angestellten Arztes), unverzüglich der KVB mitzuteilen.
- (b) der KVB auf Anfrage alle Unterlagen, die für die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und des Erreichens des Förderzwecks notwendig erscheinen, vorzulegen.

3.3 Welche konkreten Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?

Der Antragsteller verpflichtet sich gegenüber der KVB schriftlich,

- (a) den gewährten Zuschuss nur entsprechend dem vorgesehenen Förderzweck zu verwenden (vgl. Frage 2.3).
- (b) den angestellten Arzt in dem im Anstellungsgenehmigungsbescheid genannten Umfang in dem förderfähigen Planungsbereich, für den der Zuschuss gewährt wurde, wenigstens zwei Jahre zu beschäftigen.
- (c) dass der angestellte Arzt während des zweijährigen Mindesttätigkeitszeitraums in besonderem Maße die konkreten Versorgungsbedürfnisse vor Ort berücksichtigt und Leistungen, die regelhaft nicht zu dem Leistungsspektrum der förderfähigen Arztgruppe gehören, wenn überhaupt, nur in geringfügigem Umfang anbietet.

Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Arztes (Anhang 1.4)

Damit soll insbesondere vermieden werden, dass die bedarfsplanerische Anrechnung innerhalb der geförderten Arztgruppe reduziert wird, wie z.B. bei Ärzten, welche neben der Anstellung in der geförderten Fachgruppe als überwiegend/ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte erfasst sind.

- (d) den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn die unter (a)-(c) aufgeführten Anforderungen nicht eingehalten werden.
- (e) Darüber hinaus verpflichtet sich der Antragsteller, den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn der angestellte Arzt ab dem fünften Quartal ab Tätigkeitsaufnahme nicht zumindest eine Mindestanzahl an Patientenbehandlungen in Höhe von 60 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl je Arzt seiner Fachgruppe (Referenzwert - Fallzahl) erbringt (im Rahmen des zweijährigen Mindesttätigkeitszeitraums im förderfähigen Planungsbereich).
- Praxisbesonderheiten, die Einfluss auf die erbrachte Fallzahl haben, können berücksichtigt werden.
 - Der Referenzwert – Fallzahl wird einmalig ermittelt und ergibt sich jeweils aus den letzten vier vor der Bewilligung der Förderung verfügbaren Quartalen. Er wird an den Beschäftigungsumfang des angestellten Arztes angepasst.

Die Verpflichtungserklärungen werden im Antragsformular abgebildet und sind entsprechend zu bestätigen.

3.4 Was passiert bei einem Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen oder Nichterfüllung der Verpflichtungen?

Verwendet der Förderempfänger die Fördermittel entgegen dem Förderzweck oder erfüllt er die Verpflichtungen gemäß der Fördervoraussetzungen nicht, ist er grundsätzlich zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet und/oder die Zahlung der Fördermittel wird eingestellt.

In begründeten Einzelfällen, z.B. bei unverschuldeten Härtefällen, kann von einer (vollständigen) Rückforderung abgesehen werden.

4. Antragsverfahren

4.1 Wie und bis zu welchem Zeitpunkt ist der Antrag bei der KVB einzureichen?

Der Antrag ist mit dem von der KVB bereitgestellten Formular zu stellen. Das Antragsformular berücksichtigt bereits alle erforderlichen Verpflichtungserklärungen und Erklärungen, die im Zusammenhang mit der Antragsstellung getroffen werden müssen. Das Antragsformular ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

Sollte ein Antrag formlos gestellt werden, wird die KVB dem Antragsteller ein Antragsformular zum Ausfüllen zukommen lassen.

Der vollständige Antrag muss spätestens innerhalb von sechs Monaten ab Aufnahme der Tätigkeit des angestellten Arztes, für den der Zuschuss beantragt wird, bei der KVB eingegangen sein. Ist die Frist bereits abgelaufen, kann sie ausschließlich in bestimmten Ausnahmefällen rückwirkend verlängert werden.

Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Arztes (Anhang 1.4)

4.2 Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Nach Einsenden des Antrags erhält der Antragsteller zeitnah eine Eingangsbestätigung. Alle eingehenden Anträge prüft die KVB auf Vollständigkeit. Sollte der Antrag nicht vollständig sein, wird die KVB den Antragsteller kontaktieren. Eine wesentliche Voraussetzung für die Prüfung des Antrages ist das Vorliegen der Entscheidung des Zulassungsausschusses zur Genehmigung des angestellten Arztes. Sobald die Entscheidung des Zulassungsausschusses vorliegt, prüft die KVB den Antrag. Der Antragsteller erhält zeitnah nach Prüfung des Antrags einen Bescheid.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die KVB vorab keine Förderung verbindlich zusichern kann.

4.3 Wann priorisiert die KVB eingehende Anträge?

Grundsätzlich erfolgt die Auswahlentscheidung in der Reihenfolge des Eingangs der vollständig gestellten Förderanträge bei der KVB. Die KVB kann eingehende Anträge priorisieren, sofern bereits mit weniger Bewerbern die im Förderprogramm festgelegten Förderziele (Versorgungsziele) erreicht werden oder die für planungsbereichsbezogene Förderprogramme im Strukturfonds zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausreichen, um alle eingegangenen Anträge zu bewilligen.

4.4 Wie priorisiert die KVB die eingehenden Anträge?

Die KVB prüft alle eingegangenen Anträge für den Zuschuss zu den Investitionskosten für die Niederlassung, die finanzielle Förderung des Praxisaufbaus, den Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer Zweigpraxis, den Zuschuss zu den Beschäftigungskosten oder zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Arztes (Anhänge 1.1 – 1.5) unter Berücksichtigung folgender Kriterien (a-d). Die Beurteilung der eingehenden Anträge erfolgt ganzheitlich, die Reihenfolge impliziert also keine Rangfolge der Kriterien untereinander.

- (a) Umfang des Versorgungsauftrags
- (b) Geeignetheit des Fachgebietes, um die vertragsärztliche Versorgung im Planungsbereich zu übernehmen
- (c) Gewährleistung einer flächendeckenden vertragsärztlichen Versorgung (Standort)
- (d) Nachhaltige Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung im Planungsbereich

Sind zwei oder mehr Anträge als gleichermaßen qualifiziert zu sehen, priorisiert die KVB die Niederlassung eines Vertragsarztes gegenüber einer Anstellung eines Arztes oder einer Zweigpraxis. Dies gilt nicht, wenn ein antragstellender Vertragsarzt mit einem MVZ, bei welchem die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei den darin tätigen Vertragsärzten liegt, konkurriert. Bei einer Auswahlentscheidung unter mehreren MVZ-Trägern priorisiert die KVB antragstellende MVZ, bei welchen die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte bei den darin tätigen Vertragsärzten liegen, gegenüber solchen MVZ, bei welchen diese Mehrheit nicht bei den dort tätigen Vertragsärzten liegt.

Weitere Informationen zum Auswahlverfahren finden Sie auf der Homepage der KVB in der Rubrik *Mitglieder / Praxisführung / Förderungen* unter *Regionale finanzielle Fördermöglichkeiten* im dunkelblauen Kasten unter „Auswahlkriterien Bewerberauswahl“.